### 4234 c

## A. Beschluss des Kantonsrates über die Volksinitiative «Gegen die Erhöhung der Klassengrössen»

(	vom							)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Mai 2006 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. September 2007.

#### heschliesst.

- I. Die Volksinitiative «Gegen die Erhöhung der Klassengrössen» wird abgelehnt.
- II. Die nachstehende Vorlage B für eine Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative beschlossen.
- III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, so untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.
  - V. Mitteilung an den Regierungsrat.

<sup>\*</sup> Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon: Sekretärin: Heidi Baumann.

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

«Es ist die folgende gesetzliche Bestimmung zu ändern:

Lehrerpersonalgesetz

§ 3: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeindeschulpflegen auf Grund der Schülerzahlen, einer Konstanten und des Sozialindexes die Anzahl der Lehrstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Primarstufe (ohne Handarbeit und Hauswirtschaft) höchstens 18,2 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Oberstufe höchstens 16,5 Schülerinnen und Schüler. Dabei kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Die Gemeindeschulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.

Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhörung der Gemeindeschulpflege angepasst werden.

Der Staatsbeitrag an die Entlöhnung der Lehrpersonen kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Gemeindeschulpflege die zugewiesenen Vollzeiteinheiten überschreitet.»

# B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

## Lehrpersonalgesetz

(Änderung vom ....; Stellenplan)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 3. Mai 2006 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 11. September 2007.

beschliesst:

Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

- § 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Stellenplan Schulpflegen auf Grund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindexes die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit, einschliesslich des Unterrichts in Handarbeit und Hauswirtschaft, auf der Primarstufe höchstens 16,4 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Sekundarstufe höchstens 15,1 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.
- <sup>2</sup> Die Schulpflegen legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.
- <sup>3</sup> Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Schulpflege angepasst werden.

Zürich, 25. Oktober 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Bernhard Egg Heidi Baumann